

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189

1045 Wien

T 0590 900DW | F 0590 900269

E up@wko.at

W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/15/20/Ne/BB	4268	17.04.2015
	Dr. Monja Nemeč		

Entwurf einer Verordnung, mit der die Störfallinformationsverordnung (StIV) geändert wird; Aussendung zur Begutachtung;

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hintergrund des vorliegenden Entwurfes ist die geplante Novelle des Umweltinformationsgesetzes (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, § 14 UIG ist die Grundlage für die Störfallinformationsverordnung. Auslöser ist die erforderliche Umsetzung der geänderten Vorgaben für die Information der Öffentlichkeit betreffend Sicherheitsmaßnahmen und das Verhalten bei schweren Unfällen aufgrund der notwendigen Umsetzung der Seveso III RL.

Hauptthema der Novellierung der StIV ist die Anpassung der Art und Weise der Information betreffend Sicherheitsmaßnahmen und das Verhalten bei einem schweren Unfall (§ 3).

I. Allgemeines:

Der Geltungsbereich der Seveso III-RL richtet sich nach dem möglichen Vorhandensein bestimmter gefährlicher Stoffe in bestimmten Mengen in einem Betrieb.

Die Richtlinie geht von einem zweistufigen Konzept aus: Betriebe mit niedrigeren Mengenschwellen - Betriebe der unteren Klasse - haben bestimmten Grundanforderungen zu entsprechen: Sie müssen bestimmten Meldepflichten nachkommen und ein „Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle“ erstellen. Betriebe, in denen größere Mengen gefährlicher Stoffe vorhanden sind und von denen ein höheres Gefährdungspotenzial ausgeht - Betriebe der oberen Klasse - müssen zusätzlich ein umfangreiches Sicherheitsmanagementsystem umsetzen.

Durch die Anpassung an die Seveso III-Richtlinie wird sich in Österreich der Kreis der Anlageninhaber, die eine Information für die Öffentlichkeit betreffend Sicherheitsmaßnahmen und das Verhalten bei schweren Unfällen zu erstellen haben, nicht wesentlich ändern, da in Österreich schon bisher die Störfallinformation auch für Seveso-Betriebe der unteren Klasse (bisher: Schwelle-1-Betriebe) zu erstellen war

Meinem Erachten nach ist die Regelung in § 2 Z 6 lit. a sehr **kritisch** zu sehen: Hier wird die Wortfolge „2 Millionen“ durch „500.000“ ersetzt, diese harmlos wirkende Änderung hat weitreichende Konsequenzen, auf die ich im besonderen Teil genauer eingehen werde.

Zudem steht diese Regelung in keinem Zusammenhang mit der Umsetzung der Seveso III RL und sollte daher abgelehnt werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 1 Abs. 1:

Anpassung an die neue Terminologie der Seveso III-Richtlinie. „Störfall“ wird durch „schwerer Unfall“ ersetzt.

Die Wortfolge „*möglicherweise betroffene Öffentlichkeit*“ wird durch „*möglicherweise betroffene Personen*“ ersetzt. Dies deshalb, da in Art. 3 Nummer 18 der Seveso III-Richtlinie die „*betroffene Öffentlichkeit*“ im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren (Art. 15 Seveso III-RL) definiert wird. Ein Vermengen der Begriffe soll damit vermieden werden.

§ 2 Z 1:

Aktualisierung des Verweises betreffend Betriebe des 8a. Abschnittes der Gewerbeordnung 1994.

§ 2 Z 2:

Anpassung an Art. 3 Nummer 2 der Richtlinie 2012/18/EU.

§ 2 Z 2 lit. d, e, h:

Anpassung der Verweise an die geltende Rechtslage. Die lit. i kann entfallen (siehe die Ausführungen zum Sprengmittelgesetz 2010 unter „Allgemeines“).

§ 2 Z 6 lit. a:

Die Senkung der Schwelle bei der zurückgehaltenen Wassermenge dient laut BMFLUW der Abstimmung mit § 104 Abs. 3 WRG 1959, der ab einer zurückgehaltenen Wassermenge von 500.000 m³ die Einholung eines Gutachtens der Staubeckenkommission vorsieht. Dadurch würden laut BMFLUW etwa vierzig informationspflichtige Anlagen dazukommen.

Diese Bestimmung ist **kritisch** zu sehen, da sie erstens überschießend ist und in keinem Zusammenhang mit der Richtlinie steht. Zweitens ist der Verweis auf die Bestimmung im WRG nicht zielführend, da § 104 Abs. 3 WRG die Flußkraftwerke explizit ausnimmt, die StIV jedoch nicht.

Vergleich mit dem Text der geltenden StIV:

6. „auf Grund des Wasserrechtsgesetzes, [BGBl. Nr. 215/1959](#), zu genehmigen sind und bei denen folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) *Sperrbauwerke, deren Höhe über Gründungssohle 15 Meter übersteigt oder durch die eine Wassermenge von mehr als 2 Millionen m³ zurückgehalten wird*“,

Der Wortlaut des WRG § 104 Abs. 3

„Bei Bewilligung von Talsperren und Speichern, Flusskraftwerke ausgenommen, deren Höhe über Gründungssohle 15 m übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500 000 m³ zurückgehalten wird, ist ein Gutachten der Staubeckenkommission einzuholen“.

Aufgrund der Formulierungen im § 104 WRG wäre die Betroffenheit jedenfalls weitaus größer als die in den Erläuterungen angegebenen 10 neuen Anlagen.

Dem Wortlaut der Erläuterungen zufolge wären auch Talsperren betroffen und die Auswirkungen auf die Wirtschaft demnach größer.

Gemäß dem Kommentar zu § 23a WRG zählen zu den Talsperren Kraftwerksanlagen, Trinkwasserspeicher, Hochwasserrückhaltebecken, Wildbachsperrren, Beschneigungsteiche etc. Das heißt neben den für die Industrie betroffenen Flusskraftwerken (also Industrieunternehmen, insbes. Papier und Holz) wären auch der FV der Seilbahnen und die Talsperren der ÖBB betroffen. Nach ersten internen Einschätzungen würden durch die neue Formulierung 90% der 430 Speicherteiche betroffen sein.

Die neue Regelung würde - vermutlich wissentlich - den Kreis der Betroffenen deutlich erweitern. Für diese Unternehmen würden dann neue Verpflichtungen entstehen, einerseits jene nach der StlV (Informationsverpflichtungen) und jene nach dem WRG, da nunmehr eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich wird und auch die Überprüfungsverpflichtung durch die Staubeckenkommission entsteht. Die § 23a (Anforderungen an den Talverantwortlichen), 104(3) Gutachten der Staubeckenkommission, § 131 (1) Überprüfung durch die Staubeckenkommission und § 134 (7) Möglichkeit eines Individualverfahrens der Wasserrechtsbehörde, würden dann auch für all jene Sperrenbauwerke größer 500.000m³ gelten. Nach erfolgter Vorbegutachtung wird diese Bestimmung daher **abgelehnt**.

§ 3:

Der Auswirkungsbereich eines schweren Unfalls und damit die Frage, welche Personen die Information nach § 3 Abs. 1 und 2 erhalten sollen, richten sich nach Szenarien schwerer Unfälle.

Zweck der Öffentlichkeitsinformation ist, dass die möglicherweise betroffene Bevölkerung die Art der Gefahr sowie die Sicherheitsmaßnahmen kennt und sich im Falle eines schweren Unfalles richtig verhält, um damit größeren Schaden an Personen und der Umwelt zu vermeiden.

Hinsichtlich der Arten von Szenarien schwerer Unfälle bei Industriebetrieben und deren möglichen Reichweiten enthält der Störfallschutzratgeber des BMI (Wien, 2000) anschauliche Orientierungswerte (www.bmi.gv.at).

Für die Information der möglicherweise betroffenen Personen nach § 14 Abs. 1 UIG **kommt der wesentliche Faktor der Mobilität von Personen hinzu**. Wie z. B. der Pendlerverkehr zur Arbeit, zur Schule, zum Krankenhaus, zu öffentlichen Einrichtungen usw. Somit ist die Information der möglicherweise betroffenen Personen weiträumiger zu gestalten und betrifft quasi eine Region um eine gefährliche Anlage, damit auch z. B. die Einpendler mit dieser Information erreicht werden.

Für Sperrenbauwerke (§ 2 Z 6 lit. a) ist beispielsweise eine Flutwellenberechnung bei Versagen des Absperrbauwerkes anzusetzen und darzustellen. Diese Flutwellenberechnung ergibt den Bereich der Region, der von der Öffentlichkeitsinformation erfasst werden soll.

Für alle anderen betroffenen Anlagen ist sinngemäß das Versagen der sicheren Umschließung des gefährlichen Stoffes aus welchen Gründen immer („worst case“) für die Abschätzung des Bereiches der Region für die Öffentlichkeitsinformation maßgebend.

Die Bezeichnung „Öffentlichkeitsinformation/Notfallinformation“ bei der Bekanntmachung im Internet soll die Auffindbarkeit der Informationen über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines schweren Unfalls auf der jeweiligen Webseite des Unternehmens erleichtern.

§ 4:

Anpassung an die neue Terminologie der Seveso III-Richtlinie.

§ 5 Abs. 3:

Die Festlegung von bestimmten verpflichtenden Arten der Bekanntmachung der

„Öffentlichkeitsinformation/Notfallinformation“ in § 3 Abs. 3 macht eine Übergangsregelung für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende informationspflichtige Anlagen erforderlich. Für die Bekanntmachung im Internet gilt eine kürzere Frist, da anzunehmen ist, dass die Veröffentlichung im Internet für einen großen Teil der Anlagen bereits erfolgt ist, bzw. dass allgemeine Firmen-Websites der Anlageninhaber existieren, die für die Veröffentlichung herangezogen werden können

MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 11.05.2015** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung -Seveso III Umsetzung: **Änderung der Störfallinformationsverordnung**- Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Richtlinienentwurf sowie unsere Vorbewertung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wir bitten Sie darüber hinaus uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße

Dr. Monja Nemeč